

# ALLGEMEINE TEILNAHMEBEDINGUNGEN SPONSORING

## Veranstalter und Vertragspartner

Veranstalter der The smarter E Europe, auf die sich das Sponsoring bezieht, sind:

**Solar Promotion GmbH**  
Kiehnlestrasse 16  
75172 Pforzheim  
Tel.: +49 7231 58598-0  
Fax: +49 7231 58598-28  
info@TheSmarterE.de  
→ www.TheSmarterE.de

Eingetragen beim Amtsgericht Mannheim unter HRB 50 5055  
Geschäftsführung: Markus Elsässer, Dr. Florian Wessendorf und Bernd Porzelius

und

**Freiburg Wirtschaft Touristik und Messe GmbH & Co. KG (FWTM)**  
Messe Freiburg, Neuer Messplatz 3  
79108 Freiburg i. Br.  
Tel.: +49 761 3881-3700  
Fax: +49 761 3881-3770  
TheSmarterE@fwtm.de

Eingetragen beim Registergericht Freiburg unter HRA 4323  
Geschäftsführung: Hanna Böhme

Vertragspartner in Bezug auf das Sponsoring ist die Freiburg Wirtschaft Touristik und Messe GmbH & Co. KG (FWTM), Freiburg/Br.. FWTM arbeitet dabei eng mit der Solar Promotion GmbH, Pforzheim

## 1. Sponsoring

**1.1.** FWTM wird nach Maßgabe dieses Vertrags die Sponsoring- oder Marketingleistungen für das vom Sponsor gebuchte Sponsoring- oder Marketing-Paket (im Folgenden: „Sponsoring“) erbringen. Die Verfügbarkeit von Sponsoring- und Marketingleistungen können vom Erreichen einer Mindestmenge abhängen, die bei der jeweiligen Leistungsbeschreibung vermerkt ist.

**1.2.** Weitere Details der Sponsoring- und Marketing-Pakete sind auf den Webseiten der einzelnen The smarter E Europe Veranstaltungen unter → Für Aussteller → Messemarketing → Sponsoring & Marketing zu finden. FWTM behält sich das Recht vor, Änderungen der Sponsoring- oder Marketingleistungen vorzunehmen, solange die Leistungen einen entsprechenden Gegenwert haben und Änderungen für den Sponsor zumutbar sind.

**1.3.** Der Sponsor wird sich in Bezug auf das Sponsoring streng an alle geltenden Gesetze, Vorschriften und Branchenstandards halten.

**1.4.** Unternehmen, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der FWTM z.B. aus früheren Veranstaltungen nicht erfüllt haben oder die bei früheren The smarter E Veranstaltungen gegen die Benutzungsordnung für das Münchener Messegelände oder gegen die Teilnahmebedingungen verstoßen haben, können von der Zulassung ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss ist auch nachträglich oder nach der Zulassung als Aussteller möglich. Die FWTM ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Zulassung aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben des Sponsors geschlossen wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen auf Seiten des Sponsors oder Ausstellers später entfallen.

## 2. Paketpreise, Zahlungsbedingungen

Der Preis für die gebuchte Leistung wird dem Sponsor in Euro fakturiert und ist nach Erhalt der Rechnung auf das in der Rechnung ausgewiesene Bankkonto zu überweisen. Der Buchungs-Status für das jeweilige Angebot besteht nicht, sofern und solange die volle Gebühr nicht bei FWTM eingegangen ist. Bei Angeboten mit Mindestteilnehmerzahl wird im Falle des Nicht-Erreichens dieser Teilnehmerzahl der Betrag gutgeschrieben und etwaige Zahlungen rückerstattet.

Eine nachträgliche Änderung der Rechnungsanschrift ist nur nach schriftlicher Benachrichtigung des Veranstalters und bis zur Rechnungsstellung möglich. Nach Rechnungsstellung wird eine Bearbeitungsgebühr von 175 € je Änderung und Rechnung erhoben.

## 3. Absage der Veranstaltung oder von Teilen der Veranstaltung

Ist die FWTM infolge höherer Gewalt oder aus anderen von ihr nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Ausfall der Stromversorgung) genötigt, einen oder mehrere Ausstellungsbereiche vorübergehend oder auch für längere Dauer zu räumen oder die Veranstaltungen von The smarter E Europe zu verschieben oder zu verkürzen, so erwachsen dem Sponsor hieraus weder Rücktritts- oder Kündigungsrechte noch sonstige Ansprüche, insbesondere keine Schadensersatzansprüche gegen die FWTM. Wenn die FWTM die Veranstaltungen absagt, weil sie die Veranstaltungen wegen höherer Gewalt oder aufgrund sonstiger Umstände, die die FWTM nicht zu vertreten hat, nicht durchführen kann, oder weil der FWTM die Durchführung der Veranstaltungen unzumutbar geworden ist, dann haftet die FWTM nicht für Schäden und Nachteile, die sich für den Sponsor aus der Absage der Veranstaltungen ergeben.

Sollte der Veranstalter der The smarter E Europe-Veranstaltung, auf die sich das gebuchte Angebot bezieht und/oder damit zusammenhängende Aktivitäten absagen, wird FWTM dem Sponsor 80% (achtzig Prozent) der Rechnungsbeträge gutschreiben und bereits bezahlte Beträge entsprechend erstatten. Darüberhinausgehende Ansprüche stehen dem Aussteller in Bezug auf die abgesagte Veranstaltung nicht zu.

## 4. Werbeaktivitäten und Veranstaltungen des Sponsors

Glücksspiele, Tombolas und Verlosungen sowie eintrittskartenabhängige Gewinnspiele sind nur im Rahmen der geltenden Gesetze, insbesondere unter Beachtung der Vorschriften des UWG, zulässig. Bei schuldhaften Zuwiderhandlungen ist der Sponsor verpflichtet, die Veranstalter von Ansprüchen Dritter freizustellen sowie – wenn die Aktionen trotz Abmahnung seitens der Veranstalter fortgesetzt werden – eine Vertragsstrafe an die Veranstalter zu zahlen. Die Vertragsstrafe beträgt zwischen 100 und 2.000€ pro Tag, an dem die Aktion stattfand; sie ist vom Veranstalter nach billigem Ermessen in diesem Rahmen festzusetzen und kann von dem zuständigen Gericht auf seine Billigkeit hin geprüft werden. Weitergehende Ansprüche der FWTM bleiben unberührt.

Während der Veranstaltung sind Veranstaltungen des Sponsors außerhalb des Messegeländes während der Öffnungszeiten der Messen untersagt, wenn diese dazu führen, dass Teilnehmer dieser Veranstaltung vom Besuch der Veranstaltungen von The smarter E Europe abgehalten werden. Dies gilt unter anderem für Empfänge, Einladungen, Betriebs- und sonstige Besichtigungen. In Zweifelsfällen wird sich der Sponsor vorab mit der FWTM abstimmen. Kommt die FWTM zu dem Ergebnis, dass eine Veranstaltung im oben genannten Sinne vorliegt, wird der Sponsor von der Veranstaltung absehen. Verstößt des Sponsors gegen vorstehende Verpflichtungen, stehen der FWTM nach eigener Wahl folgende Ansprüche zu: Hausverbot und/ oder Ausschluss des Sponsors von der nächsten The smarter E Europe. Die Geltendmachung der Ansprüche entbindet den Sponsor nicht von den Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag.

#### 5. Werbeaktivitäten der Veranstalter

Der Sponsor stimmt mit der Buchung der Verwendung von durch den Veranstalter bzw. in dessen Auftrag erstellten Darstellungen von digitalen Informationen und Angeboten des Sponsors einschließlich der dabei aufgeführten Marken und sonstigen Unternehmenskennzeichen durch die Veranstaltungen von The smarter E Europe in deren Werbe- und Kommunikationsmitteln zu. Die Veranstalter von The smarter E Europe – FWTM und Solar Promotion – sind – jeweils einzeln – berechtigt, den Namen und das Firmenlogo des Sponsors im Zusammenhang mit der Aussteller- und Besucherwerbung für die Veranstaltungen von The smarter E Europe in beliebiger Form (Broschüren, Messekatalog, Anzeigen, Plakate, Internet etc.) zu verwenden. Der Sponsor wird zu diesem Zweck eine Datei mit Firmenschriftzug und Logo in elektronischer Form zur Verfügung stellen.

#### 6. Rechte Dritter

##### 6.1. Online-Veröffentlichungen des Sponsors

Die FWTM kann den Sponsoren die Berechtigung erteilen, auf den Internetseiten von The smarter E Europe Veranstaltungen Informationen zum Abruf durch Besucher bereitzustellen, insbesondere zum Unternehmensprofil, Stellenanzeigen, Produkten, Mitarbeiterprofilen (insgesamt „Digitale Unternehmenspräsenz“). Der Sponsor ist für diese Informationen nach den allgemeinen Gesetzen selbst verantwortlich. Er stellt insbesondere vor der Veröffentlichung sicher, dass er über alle für die Veröffentlichung erforderlichen Rechte verfügt (Recht der öffentlichen Zugänglichmachung) und die veröffentlichten Informationen wettbewerbsrechtlichen Grundsätzen entsprechen und keine Rechte Dritter verletzen. Die erteilte Zugangsberechtigung ist nicht übertragbar und muss gemäß dem Stand der Technik gegen Verlust, unberechtigten Zugriff oder unberechtigte Weitergabe geschützt werden. Der Aussteller wird FWTM unverzüglich nach Kenntniserlangung über Verlust, etwaigen unberechtigten Zugriff oder unberechtigte Weitergabe informieren. Die FWTM ist grundsätzlich nicht verpflichtet, die Sponsoreninformationen vor der Bereitstellung zum Abruf zu überprüfen. Werden aufgrund oder im Zusammenhang mit Sponsoreninformationen Rechte Dritter verletzt und wird FWTM (a) von Dritten auf die Rechtsverletzung hingewiesen oder (b) machen Dritte entsprechende Ansprüche gegenüber FWTM geltend, so wird FWTM den Sponsor hiervon nach Erhalt des Hinweisschreibens bzw. der Anspruchsmeldung des Dritten unverzüglich unterrichten. Der Sponsor wird die Ausstellerinformationen unverzüglich so umarbeiten, dass sie nicht mehr gegen Rechte Dritter verstoßen oder die Sponsoreninformationen in anderer Weise rechtsfehlerfrei stellen. FWTM ist berechtigt, bis dahin die Veröffentlichung der betroffenen Sponsoreninformationen vorübergehend auszusetzen.

##### 6.2. Verhalten gegenüber anderen Sponsoren und Ausstellern

Die FWTM erwartet von den Sponsoren, dass die gewerblichen Schutzrechte anderer beachtet werden. Wird der FWTM durch Vorlage einer gerichtlichen Entscheidung nachgewiesen, dass ein Sponsor durch die veröffentlichten Informationen (Ziff. 6.1), dargestellten Gegenstände, durch Druckschriften, Werbeaufschriften oder in anderer Weise die gewerblichen Schutzrechte eines anderen Ausstellers oder Sponsors verletzt, so ist die FWTM berechtigt, aber nicht verpflichtet, die eine Schutzrechtsverletzung darstellenden Ausstellungsgüter und digitalen Darstellungen, Sponsoreninformationen, Druckschriften und Werbemittel vorübergehend oder endgültig zu entfernen. Sie ist ferner berechtigt, den Verletzer von künftigen Messeveranstaltungen auszuschließen. Erweisen sich solche Maßnahmen als unberechtigt, so können gleichwohl gegen die FWTM keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden, es sei denn, dass ihr grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt.

##### 6.3. Freistellung, Schadensersatzanspruch

Der Sponsor wird darüber hinaus die FWTM in Fällen von Ziff. 6.1 und 6.2 auf erstes Anfordern verteidigen, entschädigen oder von jeglichen Schäden, die sich aus Verletzung von Rechten Dritter ergeben und gegen FWTM geltend gemacht werden, freistellen und schadlos halten. Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, wenn der Sponsor nachweist, dass er die Verletzung von Rechten Dritter nicht zu vertreten hat.

#### 7. Haftung, Versicherung

Die FWTM haftet für eine schuldhafte Verletzung ihrer wesentlichen Vertragspflichten nach den gesetzlichen Vorschriften. Soweit ihr weder grob fahrlässiges noch vorsätzliches Verhalten zur Last fällt, haftet sie allerdings nur für den typischerweise eintretenden, vorhersehbaren Schaden. In allen übrigen Fällen haftet die FWTM, wenn ein Schaden durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter oder durch einen leitenden Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Für Schäden aus der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit wird nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften gehaftet. Ansonsten sind Schadensersatzansprüche aus Pflichtverletzungen ausgeschlossen.

#### 8. Verjährung, Ausschlussfrist

Alle Ansprüche des Sponsors gegen die FWTM aus allen in Zusammenhang stehenden Rechtsverhältnissen verjähren innerhalb von 6 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Monats, in den der Schlussstag der Messe fällt. Davon ausgenommen sind Ansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie aufgrund groben Verschuldens der FWTM; die Verjährung solcher Ansprüche richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Beanstandungen von Rechnungen müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach ihrem Zugang schriftlich geltend gemacht werden.

#### 9. Datenschutz

Soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden, erfolgt dies ausschließlich im Einklang mit den hierfür geltenden gesetzlichen Regeln, insbesondere zur Durchführung des Vertragsverhältnisses. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, wenn der Betroffene hierzu ausdrücklich eingewilligt hat oder die Weitergabe durch eine entsprechende gesetzliche Regelung vorgesehen ist.

#### 10. Schlussbestimmungen

**10.1.** FWTM ist berechtigt, alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen.

**10.2.** Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für einen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

**10.3.** Sollten eine oder mehrere der in diesem Vertrag enthaltenen Bestimmungen unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Die unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung ist durch eine wirksame und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung möglichst nahekommt. Das Gleiche gilt im Falle einer Lücke.

**10.4.** Dieser Vertrag unterliegt dem deutschen Recht.

**10.5.** Die Gerichte in Freiburg i. Br., Deutschland, sind für alle aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Kontroversen, Streitigkeiten und Ansprüche zuständig. FWTM hat darüber hinaus die Möglichkeit, den Sponsor an dem für seinen Sitz zuständigen Gericht zu verklagen. FWTM ist alternativ berechtigt, alle aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden, Streitigkeiten und Ansprüche gemäß der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) durch einen oder mehrere gemäß dieser Schiedsgerichtordnung ernannten Schiedsrichter entscheiden zu lassen. Sitz des Schiedsgerichts ist Freiburg i. Br., Deutschland. Das Schiedsverfahren wird in englischer Sprache durchgeführt.